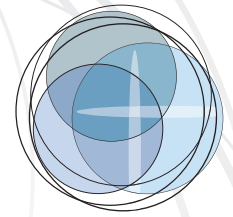


KODA_SPIEGEL

Mitteilungen der Mitarbeiterseite

1. Juli 2019



Regional
KODA NW

Neufassung der Entgeltordnung in der KAVO zum 1.1.2019

Die Änderungen der Entgeltordnung, die zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten sind, betreffen sowohl die Eingruppierungsregeln in §§ 20 – 25 KAVO als auch die Tätigkeitsmerkmale, die bisher in den Anlagen 1, 5b, 20 (Pastoraler Dienst) und 29 (Erziehungsdienst) KAVO geregelt waren.

Was hat sich dadurch im Einzelnen verändert, wie wirkt es sich für Mitarbeiter aus, wo besteht Handlungsbedarf für einzelne Mitarbeiter und was ist dabei zu beachten?

Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgenden Ausführungen lediglich eine erste – rechtlich unverbindliche – Orientierungshilfe zu den Neuregelungen geben sollen. Sie ersetzen in keinem Falle die individuelle Rechtsprüfung der konkreten Vertragslage im Einzelfall. Wer also eine rechtlich verbindliche Auskunft darüber haben will, ob in Bezug auf seinen eigenen Arbeitsvertrag Handlungsbedarf besteht, etwa im Hinblick auf eine Antragstellung zur Höhergruppierung, sollte sich hierzu entsprechenden rechtlichen Rat bei einem Berufsverband, einer Gewerkschaft oder einem Rechtsanwalt für Arbeitsrecht einholen.

Warum überhaupt eine neue Entgeltordnung?

Die KAVO orientiert sich weitgehend an den Regelungen des TVöD-VKA, insbesondere was Eingruppierungsregeln, Entgeltgruppen für vergleichbare Tätigkeiten und Entgelttabellen betrifft. Nachdem im Öffentlichen Dienst für 2017 die Entgeltordnung umfassend reformiert wurde, hat die Regional-KODA dies wesentlich auf die entsprechenden Regelungen in der KAVO übertragen.

Viele Regelungen sind nun wortgleich mit den TVöD-Regelungen. Das bedeutet größere Rechtssicherheit, denn zur Klärung kann in diesen Bereichen auf die Rechtsprechung und Kommentierung zum TVöD zurückgegriffen werden.

Was hat sich beim Eingruppierungsmechanismus geändert?

Das Grundprinzip des Eingruppierungsvorgangs ist unverändert. Nach wie vor ergibt sich die Entgeltgruppe aus der Tätigkeit, die dem Mitarbeiter übertragen wurde. Die konkrete Vorgehensweise, die richtige Eingruppierung zu finden, ist nun – entsprechend dem TVöD-Text – ausführlicher

formuliert. Redaktionell sind die Vorgaben auf § 20 KAVO und die Vorbemerkungen der Anlage 2 verteilt.

Wie ist die Entgeltordnung aufgebaut?

Die Anlage 2 KAVO enthält in 9 Vorbemerkungen einige grundsätzliche Vorgaben zur Eingruppierung. Die Tätigkeitsmerkmale sind in allgemeine und spezielle Tätigkeitsmerkmale unterteilt. Das wirkt sich insofern aus, als die speziellen Merkmale vorrangig anzuwenden sind. Neu ist, dass die Tätigkeitsmerkmale für den Sozial- und Erziehungsdienst aus der Anlage 29 in die Anlage 2 übertragen wurden.

In den Anmerkungen sind Erläuterungen zu unbestimmten Rechtsbegriffen und weitergehende Kriterien zu einzelnen Tätigkeitsmerkmalen formuliert. Soweit sie mit den Protokollerklärungen des TVöD übereinstimmen – was überwiegend der Fall ist – sind sie entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung dazu auszulegen.

Was hat sich bei den Tätigkeitsmerkmalen verändert?

Neben der Struktur der Anordnung (Allgemeiner Teil I und II, Besonderer Teil) sind auch die einzelnen Rubriken – soweit es sich nicht um kirchenspezifische Tätigkeiten handelt – der TVöD-Systematik nachgebildet. Dadurch fallen manche Rubriken (Schreib- und Sekretariatsdienst, Büchereiwesen, ...) weg, neue (Informations- und Kommunikationstechnik, ...) kommen hinzu. Sammelrubriken (Technischer Dienst, Handwerker und Hausmeister) werden aufgelöst und auf verschiedene Rubriken aufgeteilt. Kirchenspezifische Bereiche (Pfarrbüro, Kirchenmusiker, ...) bleiben unverändert.

Inhaltlich sind manche Tätigkeitsmerkmale unverändert geblieben, manche wurden neu gefasst, in manchen Fällen hat sich die Bewertung verändert (häufig Aufwertung, selten Abwertung).

Bis auf wenige Ausnahmen finden sich in den meisten Rubriken keine Tätigkeitsmerkmale mehr für Mitarbeiter mit wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit. In diesen Fällen kommen die Tätigkeitsmerkmale in Teil A, I. Allge-

meine Tätigkeiten, 4. Entgeltgruppen 13 bis 15 zur Anwendung (A.I.4).

Die folgende Tabelle soll das Auffinden bisheriger Tätigkeitsmerkmale (Anlage 5b KAVO i.d.F. bis 2018) in der neuen Anlage 2 erleichtern:

Anlage 5b	Anlage 2
2.1 Allgemeiner Verwaltungsdienst	A.I.3 Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhaltungs-, sonstiger Innen- und Außendienst) A.I.4 Entgeltgruppen 13 bis 15
2.2 Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro	B.II.1 Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro
2.3 Schreib- und Sekretariatsdienst	A.I.3 Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, ...)
2.4 Registratur- und Archivwesen	B.II.2 Leiter von Registraturen A.I.3 Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, ...) A.I.4 Entgeltgruppen 13 bis 15
2.5 Buchhaltungswesen	B.II.3 Mitarbeiter im Kassen- und Rechnungswesen (Kameralistik)
2.6 Bezügerechner	A.II.1 Bezügerechner
2.8 Telefonistin	A.I.3 Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, ...)
2.9 Hauswirtschaftsdienst	B.II.6 Hauswirtschaftsdienst A.I.4 Entgeltgruppen 13 bis 15
2.10 Technischer Dienst	A.II.2 Informations- u. Kommunikationstechnik A.II.3 Ingenieure A.II.5 Techniker B.II.4 Baustellenaufseher B.II.5 Zeichner
2.11 Handwerker und Hausmeister	A.I.2 Entgeltgruppen 2 bis 7 (handw. Dienst) A.II.4 Meister B.II.7 Hausmeister
3.1 Küster / Kombinierte Tätigkeiten	B.III.1 Küster / Kombinierte Tätigkeiten
3.2 Kirchenmusiker	B.III.2 Kirchenmusiker
4.1 Mitarbeiter in der Weiterbildung/Jugendbildung	B.IV.1 Mitarbeiter in der Weiterbildung/Jugendbildung
4.2 Büchereiwesen	B.IV.2 Mitarbeiter in Bibliotheken, Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten (Verweis auf A.I.3 und A.I.4)
4.3 Eheberater	B.IV.3 Mitarbeiter in der Eheberatung



Wie wirkt sich die neue Entgeltordnung aus?

1. Bei Neueinstellungen und bei der Übertragung veränderter Tätigkeiten erfolgt die Eingruppierung nach den neuen Regeln der KAVO-Anlage 2.

2. Mitarbeiter, deren Tätigkeit über den Jahreswechsel 2018/2019 unverändert bleibt, bleiben in der Entgeltgruppe, in der sie bisher eingruppiert sind. **Er gibt sich nach den Regeln der Anlage 2 eine höhere Eingruppierung, erfolgt eine entsprechende Eingruppierung auf Antrag.** Was dabei zu beachten ist, s.u. „Was ist bei einem Antrag auf Höhergruppierung aufgrund der Änderung der Entgeltordnung zu beachten?“

3. Spezialfall Entgeltgruppe 9: Mitarbeiter, die bis 31.12.2018 in EG 9 eingruppiert waren, werden automatisch nach EG 9a oder 9b übergeleitet. Die Überleitung nach EG 9a erfolgt in den Fällen, in denen Stufe 5 nach bisherigem Recht die Endstufe war.

4. Bereits seit dem 1.8.2018 gilt: Mitarbeiter die in EG 13 mit einer Zulage in Höhe des Differenzbetrags zu EG 14 eingruppiert waren, bleiben in EG 13 eingruppiert und erhalten die Zulage als Besitzstand, solange sie ihre Tätigkeit unverändert ausüben. Erfolgt die veränderte Tätigkeit auf Veranlassung des Dienstgebers im Rahmen des Direktionsrechts, bleibt der Besitzstand erhalten.

Was ist bei einem Antrag auf Höhergruppierung aufgrund der Änderung der Entgeltordnung zu beachten?

Voraussetzung ist, dass sich aus den neuen Eingruppierungsvorschriften eine höhere Eingruppierung ergibt.

Wenn die neuen Eingruppierungsvorschriften zu einer niedrigeren Eingruppierung führen als das alte Recht vorsah, hat der Antrag keine Herabgruppierung zur Folge.

Ein Antrag kann innerhalb einer Jahresfrist gestellt werden, d.h. in der Regel bis **zum 31. Dezember 2019**. Ruht das Arbeitsverhältnis in diesem Zeitraum (z.B. aufgrund von Elternzeit), verlängert sich die Frist entsprechend.

Die Antragstellung wirkt immer auf den 1. Januar 2019 zurück, d.h. sie wirkt sich so aus, als sei sie zu diesem Zeitpunkt erfolgt. Bei einer Höhergruppierung infolge der Antragstellung wird der Differenzbetrag rückwirkend vergütet.

Im Antrag sollte konkret formuliert werden, welche Höhergruppierung beantragt wird.

Es sollte unbedingt sorgfältig geprüft werden, ob eine erfolgreiche Antragstellung nicht zu Nachteilen führt. Eine Höhergruppierung zum 1.1.2019 kann durchaus zu finanziellen Verlusten führen, z.B.:

- ◆ durch Wegfall von Besitzstandsunterlagen
- ◆ durch Wegfall eines Strukturausgleichs
- ◆ durch Veränderungen beim Weihnachtsgeld bei Höhergruppierungen über die Grenze EG8 / EG 9a oder EG 12 /EG 13.

Da die Höhergruppierung nach altem Recht (nicht immer stufengleich) erfolgt, kann es in Abhängigkeit von der individuellen Stufenlaufzeit und der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses im Einzelfall zu finanziellen Nachteilen durch die Antragstellung kommen.

Im Fall der späteren Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit kann sich eine erfolgreiche Antragstellung aufgrund der nicht immer stufengleichen Höhergruppierung ebenfalls nachträglich als nachteilig erweisen.



Gabriele Seidich aus der Kommission verabschiedet

Mitarbeitervertreterin seit den Anfängen der Regional-KODA

In der Kommissionssitzung am 8. Mai 2019 wurde Gabriele Seidich aus der Regional-KODA NW verabschiedet. Mit ihr verlässt eine Kollegin das Gremium, die die Arbeit der Kommission seit ihren Anfängen begleitet und gestaltet hat.

Von 1979 bis 1981 hat sie als Schriftführerin an den Sitzungen der neugegründeten Kommission teilgenommen. Seit 1983 war sie gewähltes Mitglied und übernahm von Beginn an Verantwortung im mitarbeiterseitigen Vorstand, getragen vom Vertrauen der Mitarbeiterseite, die sie in dieser Aufgabe regelmäßig bestätigte. In der Zeit von 1992 bis 2011 wurde sie außerdem in die Zentral-KODA gewählt und war damit auf der Bundesebene aktiv.

Der Anspruch des Dritten Weges, Interessensgegensätze unmissverständlich und gleichzeitig partnerschaftlich auszutragen, war ihr ein besonderes Anliegen, für das sie sich immer wieder besonders eingesetzt hat. Mit klaren Positionen, fundiertem Wissen, Nachdenklichkeit und Ergebnisorientierung hat sie viele Verhandlungen und Diskussionen im Plenum der Kommission, in Ausschüssen und in der Mitarbeiterseite mitgeprägt.

Ihre Erfahrung aus mehreren Jahrzehnten Kommissionsarbeit und praktischer Tätigkeit im Institut für Soziale Bildung im Bistum Essen, in der Akademie „Die Wolfsburg“, und im Bischöflichen Generalvikariat für das Bistum Essen werden der Mitarbeiterseite und der Kommission insgesamt fehlen.

Wir danken Gaby Seidich für Ihr Engagement für die Belange der Mitarbeiter und wünschen ihr alles Gute für die neue Lebensphase.

In welchen Fällen kann sich eine Höhergruppierung aus der neuen Entgeltordnung ergeben?

Ausgehend von den Tätigkeitsmerkmalen in der alten Anlage 5b KAVO folgt nun, welche Änderungen oder Neubewertungen in der neuen Entgeltordnung erfolgt sind:

Allgemeiner Verwaltungsdienst (Fallgr. 2.1.x)

Die Tätigkeitsmerkmale der EG 3 erfahren meist eine Aufwertung um eine oder zwei Entgeltgruppen, je nach konkret ausübender Tätigkeit. Abhängig von den zeitlichen Anteilen der Arbeitsvorgänge ist auch aus der EG 2 eine Höhergruppierung möglich.

Bei Eingruppierung in EG 10 bis EG 12 ergibt sich keine Höhergruppierung aus der neuen Entgeltordnung.

Insbesondere für die Zuordnung zu den **EG 6 bis 9a** ist der zeitliche Anteil der Arbeitsvorgänge, die **selbständige Leistungen*** erfordern, von entscheidender Bedeutung:

	Anlage 5b (bis 31.12.2018)	Anlage 2 (seit 1.1.2019)
EG 6	min. 25%	0%
EG 7		min. 20%
EG 8	min. 50%	min. 33%
EG 9a		min. 50%

***** „Selbständige Leistungen“ sind nicht zu verwechseln mit „selbständiger Tätigkeit“. Selbständige Leistungen erfordern, dass mehr als leichte Gedankenarbeit erforderlich ist, um ein Arbeitsergebnis zu erzielen. Dabei darf der Arbeitsweg nicht bereits vorgegeben sein bzw. es muss ein Handlungs- oder Ermessensspielraum für das Erreichen des Arbeitszieles gegeben sein. Es reicht nicht aus, dass im umgangssprachlichen Sinne „selbständig“, d.h. ohne unmittelbare detaillierte Weisung und unmittelbare Aufsicht gearbeitet wird.

Neu ist, dass eine Tätigkeit im Verwaltungsdienst, die einen Ausbildungsberuf mit 3jähriger Ausbildung voraussetzt, mindestens zu einer Eingruppierung in EG 5 führt.

Bei den Tätigkeiten, die eine wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen, ist der zeitliche Anteil von Heraushebungsmerkmalen reduziert worden, so dass EG 14 und 15 eher erreicht werden können. Ferner kann nun die Unterstellung von Mitarbeitern in der EG 13 ebenfalls zur Höhergruppierung führen.

Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro (Fallgr. 2.2.x)

Diese Tätigkeitsmerkmale sind unverändert geblieben, so dass eine Höhergruppierung auf der Grundlage der neuen Entgeltordnung in dieser Rubrik nicht vorgesehen ist.

Schreib- und Sekretariatsdienst (Fallgr. 2.3.x)

Diese Tätigkeitsmerkmale sind entfallen. Mitarbeiterinnen, deren Eingruppierung bisher auf einem Tätigkeitsmerkmal dieser Rubrik beruhte, sind nun i.d.R. nach Tätigkeitsmerkmalen aus der Rubrik „Teil A, I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale, Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhaltungs-, sonstiger Innen- und Außendienst)“ eingruppiert. ******)

Registrier- und Archivwesen (Fallgr. 2.4.x)

Diese Tätigkeitsmerkmale sind größtenteils entfallen. Lediglich für Leiter von Registraturen gibt es eine eigene Rubrik mit neu gefassten differenzierten Tätigkeitsmerkmalen, die für diejenigen in Frage kommen, bei denen keine Hochschulbildung vorausgesetzt wird („Teil B, II. Besondere Tätigkeiten

im Verwaltungsdienst, 2. Leiter von Registraturen“).

Alle übrigen Mitarbeiter, deren Eingruppierung bisher auf einem Tätigkeitsmerkmal dieser Rubrik beruhte, sind nun i.d.R. nach Tätigkeitsmerkmalen aus der Rubrik „Teil A, I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale, Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhaltungs-, sonstiger Innen- und Außendienst)“ eingruppiert. Handelt es sich um Tätigkeiten, die eine wissenschaftlichen Hochschulabschluss voraussetzen, sind die Tätigkeitsmerkmale aus der Rubrik „Teil A, I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale, Entgeltgruppen 13 bis 15“ heranzuziehen. ******)

Buchhaltungswesen (Fallgr. 2.5.x)

Die Tätigkeitsmerkmale wurden unter der Rubrik „Teil B, Besondere Tätigkeiten im Verwaltungsdienst, 3. Mitarbeiter im Kassen- und Rechnungswesen“ neu und differenzierter gefasst. Sie gelten nur für Mitarbeiter in Kassen, in denen die Buchführung gemäß der kameralistischen Methode erfolgt.

Aufgrund der Neufassung sind nur wenige Tätigkeitsmerkmale unmittelbar mit den bisherigen vergleichbar. Bei diesen Wenigen gibt es sowohl Auf- wie Abwertungen. ******)

Bezügerechner (Fallgr. 2.6.x)

Die Tätigkeitsmerkmale wurden unter der Rubrik „Teil A, Spezielle Tätigkeitsmerkmale, 1. Bezügerechner“ neu und differenzierter gefasst. Durch Einführung der neuen Entgeltgruppen EG 7, 9a und 9b und Wegfall der EG 8 ergeben sich bei der Entgelthöhe mehr Verschiebungen. Teilweise finden Aufwertungen statt. ******)

Telefonistin (Fallgruppen 2.8.1)

Diese Tätigkeitsmerkmale sind entfallen. Mitarbeiterinnen, deren Eingruppierung bisher auf einem Tätigkeitsmerkmal dieser Rubrik beruhte, sind nun i.d.R. nach Tätigkeitsmerkmalen aus der Rubrik „Teil A, I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale, Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhaltungs-, sonstiger Innen- und Außendienst)“ eingruppiert. **)

Hauswirtschaftsdienst (Fallgr. 2.9.x)

Diese Tätigkeitsmerkmale sind unverändert geblieben, so dass eine Höhergruppierung auf der Grundlage der neuen Entgeltordnung in dieser Rubrik nicht vorgesehen ist.

Technischer Dienst (Fallgr. 2.10.x)

Tätigkeitsmerkmale, die bisher in dieser Rubrik aufgelistet waren, sind nun auf mehrere neue Rubriken aufgeteilt und zum Teil neu gefasst worden:

**Teil A, II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale,
2. Mitarbeiter in der Informations- und Kommunikationstechnik**

Hier handelt es sich um gänzlich neue Tätigkeitsmerkmale. **)

**Teil A, II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale,
3. Ingenieure**

Diese Tätigkeitsmerkmale entsprechen den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen für „Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung“ und betreffen Ingenieure mit Bachelor-Abschluss. Die niedrigere Eingruppierung während der ersten 6 Berufsmo-nate nach der Prüfung ist entfallen. Ansonsten ist die Wertigkeit der Tätigkeitsmerkmale entweder gleich geblieben oder um eine Entgeltgruppe erhöht.

**Teil A, II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale,
5. Techniker**

Die Tätigkeitsmerkmale sind lediglich redaktionell angepasst und ansonsten unverändert. In allen Fällen findet eine Aufwertung statt. Bei der bisherigen Eingruppierung in EG 9 findet eine automatische Überleitung nach EG 9a statt. Dasselbe Tätigkeitsmerkmal ist in der neuen Entgeltordnung mit EG 9b bewertet. Bei einer Antragstellung auf Höhergruppierung ist in diesem besonderen Fall zu beachten, dass eine etwaige Vergütungsgruppenzulage bei erfolgreicher Antragstellung entfällt. Das kann im Ergebnis zu einer finanziellen Schlechterstellung führen.

**Teil B, II. Besondere Tätigkeiten im Verwaltungsdienst,
4. Baustellenaufseher**

Die Tätigkeitsmerkmale wurden neu gefasst und aufgewertet. Auf Basis der Arbeitsvorgänge muss überprüft werden, welche konkrete Eingruppierung sich im jeweiligen Einzelfall ergibt.

**Teil B, II. Besondere Tätigkeiten im Verwaltungsdienst,
5. Zeichner**

Die Tätigkeitsmerkmale wurden z.T. neu gefasst und aufgewertet. Auf Basis der Arbeitsvorgänge muss überprüft werden, welche konkrete Eingruppierung sich im jeweiligen Einzelfall ergibt. Es kann Konstellationen geben, bei denen keine Änderung eintritt.

Teil A, I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale**4. Entgeltgruppen 13 bis 15 (Mitarbeiter mit wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit)**

Die neu anzuwendenden Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiter mit wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit enthalten andere Kriterien für Heraushebungsmerkmale als die bisherigen Tätigkeitsmerkmale. Daher muss auf Basis der Arbeitsvorgänge überprüft werden, ob sich im jeweiligen Einzelfall eine höhere Eingruppierung ergibt. Die grundständige Eingruppierung für diese Mitarbeitergruppe wurde von EG 12 nach EG 13 aufgewertet.

Handwerker und Hausmeister (Fallgr. 2.11.x)

Tätigkeitsmerkmale, die bisher in dieser Rubrik aufgelistet waren, sind nun auf mehrere neue Rubriken aufgeteilt und zum Teil neu gefasst worden:

**Teil A, I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale,
2. Entgeltgruppen 2 bis 7 (handwerklicher Dienst)**

Die Tätigkeitsmerkmale wurden größtenteils neu gefasst und gegenüber der bisherigen Entgeltordnung aufgewertet. Die Kriterien für Heraushebungsmerkmale aus der Tätigkeit auf der Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung haben sich verändert. **)

**Teil A, II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale,
4. Meister**

Waren Meister mit entsprechender Tätigkeit bisher entweder in EG 5 oder EG 6 eingruppiert, sind für diese Tätigkeiten nun die Entgeltgruppen EG 8 bis EG 9c vorgesehen.

**) Auf Basis der Arbeitsvorgänge muss überprüft werden, ob sich im jeweiligen Einzelfall eine höhere Eingruppierung ergibt

Teil B, II. Besondere Tätigkeiten im Verwaltungsdienst, 7. Hausmeister

Die Tätigkeitsmerkmale wurden redaktionell angepasst und eine Differenzierung zwischen einer mindestens dreijährigen und einer kürzeren Berufsausbildung vorgenommen. Bei allen Tätigkeitsmerkmalen findet eine Aufwertung statt.

Küster / Kombinierte Tätigkeiten (Fallgr. 3.1.x)

Diese Tätigkeitsmerkmale sind mit einer Ausnahme unverändert geblieben, so dass bis auf diesen Fall eine Höhergruppierung auf der Grundlage der neuen Entgeltordnung in dieser Rubrik nicht vorgesehen ist.

Ein neues Tätigkeitsmerkmal sieht vor, dass Küster mit Küsterprüfung ohne abgeschlossene Berufs- oder Fachausbildung beim Vorliegen bestimmter Heraushebungsmerkmale in EG 5 eingruppiert sind.

Kirchenmusiker (Fallgr. 3.2.x)

Diese Tätigkeitsmerkmale sind unverändert geblieben, so dass eine Höhergruppierung auf der Grundlage der neuen Entgeltordnung in dieser Rubrik nicht vorgesehen ist.

Mitarbeiter in der Weiterbildung / Jugendbildung (Fallgr. 4.1.x)

Diese Tätigkeitsmerkmale sind mit einer Ausnahme unverändert geblieben, so dass bis auf diesen Fall keine Grundlage für einen Antrag auf Höhergruppierung besteht.

Bei den Heraushebungsmerkmalen der EG 14 Fallgruppe 1 genügt nun, dass dies zu einem Drittel statt überwiegend erfüllt sein muss.

Büchereiwesen (Fallgr. 4.2.x)

Diese Tätigkeitsmerkmale sind entfallen. Mitarbeiter, deren Eingruppierung bisher auf einem Tätigkeitsmerkmal dieser Rubrik beruhte, sind nun nach Tätigkeitsmerkmalen aus der Rubrik „Teil A, I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale, Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhaltungs-, sonstiger Innen- und Außendienst)“ oder „A, I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale, Entgeltgruppen 13 bis 15“ eingruppiert. **)

Eheberater (Fallgr. 4.3.x)

Bei Eheberatern ohne wissenschaftlichen Hochschulabschluss erfolgt i.d.R. eine Aufwertung um eine Entgeltgruppe, wenn ihre abgeschlossene kirchlich anerkannte Ausbildung zum Eheberater den Anforderungen der Weiterbildungsordnung der KBKEFL vom 27.8.2007 entspricht.

Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 29)

Im Zuge der stärkeren Angleichung an die Tätigkeitsmerkmale des TVöD wurden Tätigkeiten für Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen mit entsprechender Tätigkeit neu in die KAVO eingeführt. Auf Basis der Arbeitsvorgänge muss überprüft werden, ob sich im jeweiligen Einzelfall eine höhere Eingruppierung ergibt.

Im gleichen Zusammenhang wurden für Logopädinnen und Motopädinnen eigene Tätigkeitsmerkmale in der Rubrik „Teil B, VI. Gesundheitsberufe“ eingeführt. Letztere bedeuten gegenüber der bisherigen Eingruppierung nach Anlage 29 KAVO eine Abwertung.

Personelles

Vorsitz der Regional-KODA

Zum 8. Juni 2019 wechselt turnusgemäß der Vorsitz der Kommission von der Mitarbeiterseite zur Dienstgeberseite. Als Vorsitzender wurde – wie bereits in der vergangenen Amtszeit – der bisher stellvertretende Vorsitzende, Herr Werner Klebingat gewählt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde der bisherige Vorsitzende, Herr Franz-Josef Plesker gewählt.

Vorstand der KODA-Mitarbeiterseite

Für die zweite Hälfte der Amtszeit wurden Herbert Böhmer als Sprecher der Mitarbeiterseite und Margret Nowak und Dr. Georg Souvignier als weitere Vorstandsmitglieder gewählt.

Neues Mitglied der Regional-KODA-Mitarbeiterseite

Für Gabriele Seidich, deren Amt mit dem Eintritt in den Ruhestand endet, rückt Christiane Rother, Gemeindereferentin aus dem Bistum Essen, in die Regional-KODA nach. Frau Rother ist keine Unbekannte: Sie war bereits von 2011 bis 2016 Regional-KODA-Mitglied.

Redaktion: Georg Souvignier (V.i.S.d.P.), Alexandra Damhus, Elena Krisp, Marie-Theres Moritz, Roswitha Thomaszik, Franz-Josef Plesker, Werner Stock ■
Regional-KODA NW – Mitarbeiterseite – Breite Str. 101, 50667 Köln, Tel. 0221/2570310, info@koda-nw-mas.de



k o d a - n w - m a s . d e

Sozial- und Erziehungsdienst

Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig ab 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.856,63	3.963,34	4.474,77	4.858,30	5.433,63	5.785,20
S 17	3.531,38	3.803,54	4.219,03	4.474,77	4.986,13	5.286,59
S 16Ü	-	-	4.148,81	4.602,69	4.883,97	-
S 16	3.452,63	3.720,44	4.001,70	4.346,89	4.730,45	4.960,57
S 15	3.322,52	3.579,77	3.835,51	4.129,57	4.602,60	4.807,14
S 14	3.292,62	3.543,07	3.827,24	4.116,32	4.435,96	4.659,68
S 13Ü	2.884,47	3.182,52	3.331,56	3.773,47	4.131,64	4.425,82
S 13	3.216,63	3.454,00	3.771,57	4.027,25	4.346,89	4.506,69
S 12	3.198,66	3.444,22	3.748,71	4.017,18	4.349,61	4.490,25
S 11b	3.143,77	3.395,24	3.557,62	3.966,75	4.286,38	4.478,16
S 11a	3.082,25	3.329,88	3.491,23	3.899,43	4.219,03	4.410,81
S 10	(nicht besetzt)					
S 9	2.848,64	3.072,64	3.317,55	3.673,81	4.007,79	4.263,85
S 8b	2.848,64	3.072,64	3.317,55	3.673,81	4.007,79	4.263,85
S 8a	2.792,04	3.005,83	3.217,36	3.417,76	3.612,57	3.815,74
S 7	2.719,99	2.926,47	3.125,09	3.323,66	3.472,64	3.694,86
S 6	(nicht besetzt)					
S 5	(nicht besetzt)					
S 4	2.592,92	2.796,13	2.969,92	3.087,85	3.199,56	3.373,59
S 3	2.436,27	2.631,05	2.798,00	2.951,30	3.021,43	3.105,22
S 2	2.258,49	2.369,54	2.451,65	2.541,48	2.640,77	2.740,09

Gleichbehandlung bei vorübergehender Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit hergestellt

Mit der vorübergehenden oder vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist bei einer Dauer von mehr als einem Monat eine persönliche Zulage gem. § 22 KAVO verbunden. Während diese für die Entgeltgruppen 9a bis 14 der Differenz zum Entgelt der höheren Entgeltgruppe entspricht – also so, als wäre der Mitarbeiter entsprechend höher gruppiert, lag sie bei den Entgeltgruppen 1 bis 8 pauschal bei 4,5% des jeweiligen Tabellenentgelts. Mit der Einführung der stufengleichen Höhergruppierung hatte das eine Schlechterstellung von Mitarbeitern in diesen Entgeltgruppen zur Folge.

Mit Beschluss vom 13.3.19 hat die Regional-KODA diese Ungleichbehandlung mit Wirkung zum 1.4.2019 beseitigt. Dann hat die Zulage für alle Entgeltgruppen die Höhe der Differenz zur höheren Entgeltgruppe die der übertragenen Tätigkeit entspricht.

Anlage 5 zur KAVO:

Entgelttabelle (§ 23 KAVO)

Gültig ab 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		5.943,83	6.588,41	7.199,08	7.606,22	7.701,19
15	4.788,35	5.141,23	5.481,38	6.004,84	6.517,61	6.854,95
14	4.335,98	4.655,42	5.025,89	5.451,94	5.950,88	6.293,73
13	3.996,72	4.335,42	4.685,32	5.093,03	5.586,51	5.842,91
12	3.582,23	3.956,45	4.407,89	4.890,86	5.465,08	5.734,95
11	3.457,10	3.803,91	4.119,43	4.477,63	4.972,55	5.242,43
10	3.331,93	3.613,93	3.915,01	4.238,32	4.628,44	4.749,89
9c	3.233,21	3.480,40	3.750,80	4.026,57	4.337,53	4.545,92
9b	3.020,16	3.258,72	3.403,99	3.824,85	4.085,40	4.370,07
9a	2.926,82	3.133,75	3.324,85	3.748,35	3.843,43	4.086,04
8	2.769,15	2.971,27	3.102,32	3.231,30	3.370,30	3.439,92
7	2.598,38	2.822,59	2.958,18	3.089,21	3.209,21	3.279,17
6	2.549,58	2.739,94	2.866,46	2.990,93	3.107,94	3.173,47
5	2.445,99	2.630,06	2.748,57	2.873,03	2.985,28	3.045,87
4	2.329,99	2.514,19	2.663,27	2.755,21	2.847,13	2.900,97
3	2.293,39	2.488,41	2.537,24	2.642,50	2.721,49	2.793,85
2	2.122,60	2.316,97	2.366,14	2.432,35	2.577,86	2.730,08
1	-	1.903,09	1.935,39	1.975,78	2.013,43	2.110,33

Die nächste Sitzung der Regional-KODA NW findet am **26. September 2019** statt.

Weiterer Termin:
5. Dezember.



Der **koda_spiegel** auch im Internet unter www.koda-nw-mas.de!

Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin (PiA) beschlossen

Die Regional-KODA NW hat im Frühjahr für „Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen“ eine eigene Ordnung über Inhalt, Abschluss und Beendigung dieser Ausbildungsverträge geschaffen (PiA-Ordnung). Sie stimmt weitgehend mit den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes überein.

Die neue PiA-Ordnung im kirchlichen Dienst stellt eine deutliche Aufwertung gegenüber der bisherigen Regelung im Rahmen der für diese Gruppe geltenden Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten dar.

Die PiA-Ordnung tritt zum 1. August 2019 in Kraft und gilt ab diesem Zeitpunkt für alle bestehenden und neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse dieses Typs.

Wichtige Inhalte sind:

Monatliches Ausbildungsentgelt:

- ◆ erstes Ausbildungsjahr: 1.140,69 Euro
- ◆ zweites Ausbildungsjahr: 1.202,07 Euro
- ◆ drittes Ausbildungsjahr: 1.303,38 Euro

Abschlussprämie:

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung wird eine Abschlussprämie in Höhe von 400 Euro fällig.

Zusatzversorgung:

Es besteht Anspruch auf eine Versicherung zur zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK).

Übernahme von Auszubildenden:

Nach bestandener Prüfung werden die Auszubildenden für 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern dem im Einzelfall nicht personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.

Neu ist auch, dass Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung gestellt werden, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind und, dass sie im Geburtsfall auf Antrag eine Beihilfe erhalten.

Sozial- und Erziehungsdienst

Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

2020

Gültig ab 1. März 2020 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.900,00	4.004,30	4.521,02	4.908,52	5.489,79	5.845,01
S 17	3.580,74	3.842,85	4.262,65	4.521,02	5.037,68	5.341,24
S 16 Ü	-	-	4.191,54	4.650,10	4.934,27	-
S 16	3.502,52	3.758,90	4.043,07	4.391,82	4.779,34	5.011,85
S 15	3.370,09	3.616,78	3.875,16	4.172,25	4.650,18	4.856,83
S 14	3.335,53	3.579,69	3.866,80	4.158,86	4.481,81	4.707,85
S 13Ü	3.304,81	3.542,48	3.864,90	4.123,25	4.446,16	4.607,62
S 13	3.251,68	3.489,70	3.810,56	4.068,88	4.391,82	4.553,28
S 12	3.242,48	3.479,83	3.787,46	4.058,71	4.394,57	4.536,66
S 11b	3.196,36	3.430,33	3.594,40	4.007,75	4.330,68	4.524,44
S 11a	3.134,84	3.364,31	3.527,32	3.939,73	4.262,65	4.456,41
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8b	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8a	2.829,77	3.036,91	3.250,62	3.453,09	3.649,92	3.855,19
S 7	2.755,05	2.956,72	3.157,39	3.358,02	3.508,53	3.733,06
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.632,35	2.825,04	3.000,62	3.119,76	3.232,63	3.408,47
S 3	2.476,93	2.658,24	2.826,92	2.981,80	3.052,66	3.137,31
S 2	2.285,34	2.396,40	2.478,56	2.567,76	2.668,07	2.768,42

Anlage 5 zur KAVO:

Entgelttabelle (§ 23 KAVO)

2020

Gültig ab 1. März 2020 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		6.006,83	6.658,25	7.275,39	7.686,85	7.782,82
15	4.860,31	5.190,81	5.559,47	6.062,74	6.580,45	6.921,06
14	4.401,04	4.700,31	5.091,13	5.524,82	6.008,27	6.355,34
13	4.056,62	4.384,61	4.757,99	5.163,37	5.640,38	5.899,26
12	3.635,65	4.013,07	4.454,13	4.943,53	5.517,78	5.790,26
11	3.508,11	3.856,11	4.182,29	4.536,17	5.020,49	5.292,98
10	3.380,51	3.655,13	3.964,32	4.299,65	4.673,08	4.795,69
9c	3.280,42	3.526,45	3.790,94	4.075,26	4.380,90	4.600,00
9b	3.074,70	3.305,30	3.450,00	3.874,00	4.124,25	4.414,13
9a	2.964,89	3.163,55	3.356,89	3.784,00	3.879,97	4.125,00
8	2.808,91	2.999,92	3.132,23	3.264,31	3.405,98	3.474,11
7	2.635,53	2.855,60	2.986,70	3.119,00	3.243,78	3.310,79
6	2.586,00	2.767,11	2.894,11	3.019,78	3.143,22	3.206,10
5	2.480,74	2.656,42	2.775,08	2.900,74	3.017,50	3.077,85
4	2.363,07	2.540,85	2.690,02	2.782,88	2.875,73	2.930,10
3	2.325,89	2.517,08	2.563,61	2.669,96	2.749,76	2.822,87
2	2.152,51	2.346,00	2.392,92	2.459,87	2.607,03	2.760,98
1		1.929,88	1.962,63	2.003,59	2.041,77	2.140,05